

Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen

Diese Informationen erläutern die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (AV Hygiene) in der jeweils geltenden Fassung näher und berücksichtigen dabei auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie die Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes. Sie richten sich an folgende Einrichtungen¹, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,

Gemäß der SächsCoronaSchVO sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen, baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen neben dem Hygienekonzept auch ein Konzept zu Besuchen und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtung (**Besuchskonzept**) inklusive der Anwendung von Schnelltests² erstellen müssen. Die Besuchsregelungen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Besucherinnen und Besuchern angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Besucherinnen und Besucher im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die keine Bewohnerinnen oder Bewohner sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen oder Bewohnern, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz. Dazu gehören auch die in § 29 Absatz 7 bis 9 SächsCoronaSchVO nicht abschließend genannten Personen, die die Einrichtungen beispielsweise im Rahmen richterlicher Anhörungen, Betreuungsaufgaben, Prüf-, Gutachter- und Aufsichtstätigkeiten oder zur medizinischen und therapeutischen Versorgung aufsuchen.

Besuche:

- a) Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie auf dem Bewohnerzimmer tagsüber zu ermöglichen und sicherzustellen, sofern die Bewohnerin/der Bewohner nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) steht.
- b) Die Besuche sollten so organisiert werden, dass die Einhaltung der AHA+L-Regeln im Bewohnerzimmer (z.B. bei mehreren Besucherinnen und Besuchern, Doppelzimmer), in den Besuchsräumen und in anderen Räumlichkeiten der Einrichtung gewährleistet werden können. Dadurch kann es erforderlich werden, dass die Anzahl und Dauer der Besuche begrenzt und Besuche gegebenenfalls (ggf.) terminiert werden müssen. Dies gilt unabhängig vom Impf- bzw. Genesenstatus der beteiligten Personen.

Verlassen der Einrichtung - Rückkehr:

- c) Grundsätzlich sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern das Verlassen der Einrichtung ermöglicht werden, z. B. um ihre Familien zu besuchen.
- d) Die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigen Schnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag (der Rückkehrtag zählt nicht mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen⁴. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung⁵, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung – insbesondere zu ungeimpften Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern – handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besucherinnen und Besuchern während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sind möglich.

[Heimkonzept: 2 x geimpfte unangemeldet auch auf das Zimmer. Bei Doppelzimmern kann jedoch nur eine Bewohner Besuch auf dem Zimmer empfangen. der Besuch des 2. Bewohners muss auf einen Besucherplatz ausweichen \(Terrasse, Frohnauer-Eck\) und PoC-Schnelltest \(24h\) sowie PCR-Labortest \(48h\) können nachdem Sie den Nachweis erbracht haben.](#)

¹ Gemeint sind die Personen, die sich in diesen Einrichtungen aufhalten und/oder dort in irgendeiner Form oder Funktion tätig sind.² Bei der Nutzung von PoC-Antigentests auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung des Bundes zur Anwendung bei Besucherinnen und Besuchern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Beschäftigten ist ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. ⁴ in Anlehnung an Ziffer 3.3 dto. ⁵ Diese darf nur durch die Gesundheitsämter angeordnet werden.

³ Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen